

VERORDNUNG

des Marktes Welden über das Halten von Hunden

Auf Grund des Artikels 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) und des Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) und des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), erlässt der Markt Welden folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Halter von großen Hunden und Kampfhunden oder die für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen haben zum Schutze für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer oder die öffentliche Reinlichkeit jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, jede mögliche von ihren Hunden ausgehende Gefahr sicher zu verhüten.
- (2) Die gebotenen Maßnahmen nach Abs. 1 beziehen sich auch auf unzumutbare Störungen durch häufiges Bellen, im besonderen auf Störungen der Nachtruhe.
- (3) Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind unverzüglich von den Hundehaltern oder den für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen zu beseitigen (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und Art. 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz).

§ 2

- (1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind große Hunde im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S. 555) und Kampfhunde im Sinn der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zu führen.
- (2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind große Hunde und Kampfhunde, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer reißfesten Leine zu führen. In bewaldeten Gebieten sind auch große Hunde und Kampfhunde an einer reißfesten Leine zu führen; ausgenommen hiervon sind Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechtes.
- (3) Auf Kinderspiel- und Kindersportplätzen einschließlich ihrer dazugehörenden Anlagen ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden verboten.
- (4) Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn beziehungsweise das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinn dieser Verordnung etwa 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlungen.

- (5) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im besonderen auf schmalen Gehwegen, sind große Hunde und Kampfhunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinn dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.
- (6) Führer der in den Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder jeweils verantwortlichen Personen von Hunden im Sinn der Ziffer 18.2 Buchstabe a bis e der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S. 555) .

§ 4

Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitsgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Welden, den 25.06.1996

Bergmeir
1. Bürgermeister



Hinweise:

1. Nach den Bestimmungen des Art. 37 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ist für die Haltung von Kampfhunden die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde erforderlich. Mit Geldbuße bis zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis hält.
2. Große Hunde im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 sind Hunde mit einer Schulterhöhe von wenigstens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
3. Kampfhunde im Sinn der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992, geändert am 04.09.2002, sind Hunde sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden der Rassen und Gruppen Pit Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu.
4. Bei folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als der in Ziffer 3 erfassten Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler.
5. Unabhängig der Fälle in Ziffer 3 und 4 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
6. Bei der in § 3 der Verordnung des Marktes Welden über das Halten von Hunden benannten Vollzugsbekanntmachung handelt es sich um:
 - a) Blindenhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verordnung ggf. Schadensersatzpflicht besteht.